

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Gesundheitsamt  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

#### MERKBLATT (STAND 10/2026)

#### Informationen zum Mitführen von Betäubungsmitteln auf Reisen in Schengen-Staaten und andere Länder

1. Führen Sie die Arzneimittel und die Bescheinigung im Handgepäck mit sich (insbesondere bei Flugreisen sollen die Arzneimittel nicht in den Koffer gepackt werden, da flüssige Betäubungsmittel und auch Pflaster mit Betäubungsmitteln im Gepäckraum gefrieren können).
2. Die Betäubungsmittel und die Bescheinigung müssen Sie am Flughafen bei der Handgepäckkontrolle nicht aktiv vorlegen.
3. Ob die von Ihnen benötigten Betäubungsmittel in das Land, in welches Sie reisen eingeführt werden dürfen, müssen Sie bei der zuständigen diplomatischen Vertretung erfragen. Dies gilt insbesondere bei Ländern außerhalb des Schengener Abkommens.
4. Für jede Reise benötigen Sie eine neue Bescheinigung vom Arzt, die vom Gesundheitsamt beglaubigt werden muss. Für jedes Arzneimittel benötigen Sie ein separates Formular, **auch wenn die Arzneimittelbezeichnung gleich ist und sich nur die Stärke der Arzneimittel unterscheidet (Bsp. 20 mg / 30 mg).**
5. Beim Gesundheitsamt – Amtsapothekerinnen und Amtsapotheker – sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Aktuelle von Ihrem Arzt / Ihrer Ärztin ausgefüllte Bescheinigung
  - Reisedokument **der reisenden Person** (Personalausweis oder Reisepass)
  - Rezept oder Rezeptkopie
6. Es dürfen nur die Mengen an Betäubungsmitteln mitgeführt werden, die Sie für den Reisezeitraum benötigen und auf der Bescheinigung angegeben sind.
7. Es können maximal die Arzneimittel für eine Reisedauer von 30 Tagen, ab dem Tag der Bestätigung durch Ihr Gesundheitsamt, bestätigt werden. Bei Reisen in Drittstaaten beträgt die maximale Reisedauer ebenfalls 30 Tage. Bei längeren Reisen wenden Sie sich bitte an eine(n) vor Ort ansässige(n) Arzt / Ärztin.

8. Für Reisen, die in Staaten des Schengener Abkommens erfolgen, benötigen Sie das Formular „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens“ (Bulgarien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn).

Für Reisen in andere Staaten benötigen Sie das Formular „Certificate for the carrying by travellers under treatment of medical preparations containing narcotic drugs and/or psychotropic substances“.

Die Formulare der Bescheinigungen stehen unter [Reisen mit Betäubungsmitteln - Rhein-Sieg-Kreis](#) sowie beim [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte - BfArM](#) (Rubrik „Reisen mit Betäubungsmitteln“) zum Download bereit.

**Für jedes betäubungsmittelhaltige Arzneimittel ist eine separate Bescheinigung im Original vorzulegen. Der Postweg ist ausgeschlossen.**

Zuständig ist das Gesundheitsamt des Wohnorts.

Im Rhein-Sieg-Kreis ist dies das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser- Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.

Bitte nutzen Sie unser Online-Termintool für eine Terminreservierung.

**Termine können grundsätzlich nur 4 Wochen im Voraus gebucht werden.**

Bitte beachten Sie, dass für die Terminreservierung die Daten der reisenden Person (auch für Minderjährige) anzugeben sind und für jede Person ein eigener Termin notwendig ist. Der Termin kann auch durch eine beauftragte Person wahrgenommen werden. Bei vollständigen Unterlagen ist eine Vollmacht entbehrlich.

Hier geht's zum Online-Termintool:



[clicknbook.de/rhein-sieg-kreis-2-gesundheitsamt/](https://clicknbook.de/rhein-sieg-kreis-2-gesundheitsamt/)